

Verkündet
am 11. Dezember 1953
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Witwe Else H [REDACTED] geb. S [REDACTED],
2. des minderjährigen Otto Bernhard H [REDACTED], gesetzlich
vertreten durch seine Mutter Else H [REDACTED],
beide wohnhaft in G [REDACTED] bei W [REDACTED], Am G [REDACTED]bach [REDACTED],
3. des Diplomkaufmanns Hans B [REDACTED] in G [REDACTED],
S [REDACTED]strasse [REDACTED], in seiner Eigenschaft als Testaments-
vollstrecker des Nachlasses des am 26. Dezember 1948
verstorbenen Fabrikanten Otto H [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und zu 3
Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter für den Kläger zu 3:
Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Frau Johanna H [REDACTED] geb. F [REDACTED] in T [REDACTED], Bezirk K [REDACTED],
W [REDACTED]strasse [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte, Revi-
sionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. Dezember 1953 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter
Dr. v. Normann, Dr. Heck, Schuster und Dr. Oechßler

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers zu 3 gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.)
vom 14. November 1952 wird auf Kosten des Klägers zu
3 zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Die Beklagte war mit dem Fabrikanten Otto H. in Bo. verheiratet. Durch notariellen Vertrag vom 16. Mai 1928 hatte sie mit Mitteln des Otto H. das im Grundbuch von W. Gemarkung E. Bd 15 Bl 37 eingetragene Grundstück Am G. bach in G. bei W. um 10 800 RM gekauft. Am 6. Dezember 1928 wurde sie als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Im Jahre 1929 wurde mit Mitteln H. s auf dem Grundstück ein Landhaus errichtet. Das Grundstück hat einen Einheitswert von 25 200 DM.

Durch Urteil vom 6. März 1941 wurde die Ehe geschieden. Durch notarielle Erklärung vom selben Tag verpflichtete sich H., an die Beklagte 6000 RM und ab 1. März 1941 eine monatliche Unterhaltsrente von 300 RM zu zahlen. An demselben Tag schloss H. vor dem Notar S. in Bo. mit dessen Bürovorsteherin Ilse Z. als Vertreterin der Beklagten einen Vertrag, in dem es heißt:

"Die in G. gelegenen Grundstücke sind mit Mitteln des Erschienenen zu 1 [H.] erworben und mit seinen Mitteln bebaut worden. Materiell ist er der Eigentümer, formell steht jedoch die durch die Erschienene zu 2 [Fräulein Z.] vertretene Ehefrau des Erschienenen zu 1 als Eigentümerin eingetragen. Um auch die formell richtige Eintragung herbeizuführen, erklären die Erschienenen folgende Auffassung:"

Es folgen dann die Erklärungen über die Auflassung an H. und die Bewilligung der Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch.

Nachdem klar geworden war, dass H. bei Durchführung der Eintragung des Grundstücks auf seinen Namen Grunderwerbssteuer zu zahlen hätte, schlossen H. und die Beklagte,

- 3 -

ebenfalls vor dem Notar S. [REDACTED] am 13. Mai 1941 einen neuen Vertrag, in dem gesagt wurde:

"Die erfolgte Auflassung vom 6. März 1941 wird rückgängig gemacht. Die beiden Erschienenen sind darüber einig, dass rechtliche Wirkung aus dem genannten Vertrage von keiner der Parteien hergeleitet werden kann."

Auf der Fahrt zum Notar hatte H. [REDACTED] zu der Beklagten, wie das Berufungsgericht feststellte, gesagt, er wolle ihr G. [REDACTED] zurückgeben, er wolle die Grunderwerbsteuer sparen und ihr ein Entgegenkommen zeigen.

Am 3. Oktober 1941 verlangte H. [REDACTED] erneut die Zustimmung der Beklagten zur Übertragung des Grundstücks auf ihn und bot ihr dafür neben einer monatlichen Unterhaltsrente von 300 RM "ein weiteres Kapital von 12000 RM". Die Beklagte antwortete darauf ausweichend. In der Zeit von Oktober 1941 bis April 1942 verhandelte H. [REDACTED] noch mehrmals teils unmittelbar, teils durch Bevollmächtigte über die Übertragung des Grundstücks mit der Beklagten, wobei er die Auflassung vertrat, dass das Grundstück, da mit seinen Mitteln erworben, materiell sein Eigentum sei und der Beklagten nur formell gehöre, während die Beklagte sich, insbesondere in ihrem Brief vom 20. April 1942 auf den Standpunkt stellte, dass ihr das Grundstück zurückgegeben und ihr damit ein Wert gegeben worden sei, den sie in langjähriger Ehe durch treue Pflichterfüllung und verhältnismässig bescheidenes Leben verdient zu haben glaube.

Am 26. März 1943 schrieb der Steuerberater des H. [REDACTED], jetzt der Kläger zu 3, an die Beklagte, er bestätige ihr die Vereinbarung, dass die von Herrn H. [REDACTED] zu entrichtende Miete 1200 RM jährlich betrage und dass die Erhaltungsaufwendungen sowie sämtliche Steuern und Lasten für die Be-



sitzung von der Beklagten zu tragen seien. Gleichzeitig bestätigte er als vereinbart, dass das Mietverhältnis mit Rücksicht darauf, dass das Grundstück in G[REDACTED] aus Mitteln des Herrn H[REDACTED] erworben und das Gebäude auf seine Kosten errichtet worden sei, von seiten der Beklagten aus unkündbar sei.

Seit Zerstörung seiner Bo[REDACTED]er Wohnung im November 1944 wohnte Otto H[REDACTED] ständig in dem Landhaus in G[REDACTED].

Im März 1947 hat Otto H[REDACTED] vor dem Landgericht Ha[REDACTED] die vorliegende Klage mit dem Antrag erhoben, die Beklagte zu verurteilen, folgende Erklärung abzugeben:

"Ich bin mir mit dem Kläger dahin einig, dass das Eigentum an dem Grundbesitz Am G[REDACTED]bach [REDACTED], eingetragen, auf den Kläger übergehen soll. Ich bewillige hiermit, dass der Kläger als Eigentümer dieses Grundbesitzes in das Grundbuch eingetragen wird."

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Otto H[REDACTED] hat Berufung eingelegt. Er ist am 26. Dezember 1948 gestorben und wurde beerbt von seiner zweiten Ehefrau, der Klägerin zu 1, und dem minderjährigen Sohn aus der zweiten Ehe, dem Kläger zu 2. Der Kläger zu 3 wurde zum Testamentsvollstrecker bestellt. Die Tochter erster Ehe, Frau Lotte Be[REDACTED] geb. H[REDACTED], wurde enterbt, ihr auch der Pflichtteil entzogen.

Die Kläger haben den Rechtsstreit aufgenommen; der Frau Lotte Be[REDACTED] und ihrem Ehemann, dem Bücherrevisor Be[REDACTED], wurde der Streit verkündet. Sie sind dem Rechtsstreit nicht beigetreten.

Durch Urteil vom 11. August 1949 ist die Berufung der Kläger zurückgewiesen worden.

Durch Urteil des erkennenden Senats vom 8. Juni 1951 sind die Revisionen der Kläger zu 1 und 2 zurückgewiesen worden, und es ist auf die Revision des Klägers zu 3 das Berufungsurteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

In der erneuten Berufungsverhandlung hat der Kläger zu 3 den Antrag gestellt, die Beklagte zu verurteilen, folgende Erklärung abzugeben:

"Ich bin mir mit dem Kläger zu 3 dahin einig, daß das Eigentum an dem Grundbesitz G[REDACTED] auf die Kläger zu 1 und 2 als Erben nach Otto H[REDACTED] übergehen soll. Ich bewillige hiermit, dass die Kläger zu 1 und 2 als Erben nach Otto H[REDACTED] als Eigentümer dieses Grundbesitzes in das Grundbuch eingetragen werden."

Die Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Durch Urteil vom 14. November 1952 hat das Oberlandesgericht nach erneuter Beweisaufnahme die Berufung auch des Klägers zu 3 zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger zu 3 die Zurückverweisung an das Berufungsgericht, die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat bei erneuter Prüfung der Sachlage ausgeführt: Nachdem die Auflassung des strittigen Grundstücks durch die Beklagte an Otto H[REDACTED], die am 6. März 1941 vorgenommen worden sei, durch den neuen Vertrag vom 13. Mai 1941 wieder aufgehoben und damit der Rechtszustand wieder hergestellt worden sei, wie er vor dem 6. März 1941 bestanden habe, müsse geklärt werden, welches Rechtsverhältnis an dem Grundstück zwischen den früheren Eheleuten

H[REDACTED] ursprünglich bestanden habe, ob die Beklagte beim Erwerb des Grundstücks mit Mitteln des Mannes im Jahre 1928 nur als dessen Beauftragte gehandelt und ihm gegenüber nur formelles Eigentum erworben habe oder ob die Beklagte Volleigentümerin ohne etwaige Rückgabeverpflichtung geworden sei. Diese Frage sei in den bisherigen Verfahren nicht abschliessend geklärt worden; dies sei insbesondere auch in dem Unterhaltsprozess nicht geschehen, den die früheren Eheleute H[REDACTED] im Jahre 1945 und 1946 vor dem Amtsgericht in Bo[REDACTED] geführt hätten. Das Berufungsgericht kommt auf Grund der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, die Beklagte sei im Jahre 1928 nicht nur pro forma als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen worden und es sei nicht nur ein Treuhandverhältnis zwischen den damaligen Eheleuten vereinbart worden, sondern die Beklagte habe Volleigentümerin sein sollen. Der Schenkung für persönliche Zwecke der Beklagten stehe nicht entgegen, dass Otto H[REDACTED] später Treibhauseanlagen auf dem Grundstück errichtet habe, um technische Versuche mit Abgasen zu machen, und die Nebenabsicht gehabt haben möge, das Landhaus G[REDACTED] vor einem etwaigen Zugriff seiner Gläubiger zu schützen, denn wenn das Grundstück materiell der Beklagten als Volleigentümerin gehört habe, sei es schliesslich auch ihm erhalten geblieben.

Das Berufungsgericht ist ferner der Auffassung, dass zwischen den damaligen Eheleuten nicht eine zusätzliche Vereinbarung zustande gekommen sei, die die Beklagte verpflichtet habe, das Grundstück auf Verlangen des Otto H[REDACTED] oder wenigstens im Falle der Auflösung der Ehe auf ihn zu übertragen. Eine solche Vereinbarung hätte auch der Form des § 313 BGB bedurft.

Das Berufungsgericht ist weiter der Ansicht, Otto H[REDACTED] habe die Beklagte nicht für rechtlich, sondern nur für moralisch verpflichtet gehalten, ihm das Anwesen in G[REDACTED] nach der Ehescheidung herauszugeben. Auch die Be-

klagte habe sich bei Leistung einer Unterhaltsrente von 300 RM monatlich und der Zahlung eines Kapitals von 6000 RM moralisch für verpflichtet gefühlt, in die Auflassung des Grundstücks einzuwilligen. Wenn Otto H. der Auflassung gewesen wäre, er habe einen Rechtsanspruch auf Übertragung von G., so wäre sein späteres Verhalten nach dem 6. März 1941 nicht recht verständlich.

Die Revision wendet ein, das Berufungsgericht treffe keine Feststellung über eine unmittelbar zwischen den Eheleuten H. geschlossene Vereinbarung, sondern ziehe nur auf Grund einer Reihe von Zeugenaussagen Rückschlüsse aus Äusserungen des verstorbenen Otto H. oder der Beklagten gegenüber dritten Personen, die dahin gegangen seien, dass H. selbst von einer Schenkung des Grundstücks an die Beklagte gesprochen oder diese als Eigentümerin, deren Zustimmung zu Veränderungen einzuholen sei, Dritten gegenüber bezeichnet habe. Das Berufungsgericht habe dabei das Beweisergebnis nicht ausreichend und teilweise irrig gewürdigt, so die Aussagen der Zeugen K. und S. und den Umstand, dass die Beklagte selbst bei ihrer Vernehmung im Jahr 1946 über eine Schenkung des Grundstücks nichts und in diesem Rechtsstreit bis zur ersten Entscheidung des Bundesgerichtshofs nur wenig vorgetragen habe.

Diese Einwendungen können keinen Erfolg haben. Sie sind nur Angriffe gegen die Beweismwürdigung des Berufungsgerichts, mit denen der Kläger zu 3 in der Revisionsinstanz nicht gehört werden kann. Das Berufungsgericht hat die Aussagen der Zeugen K. und S. sehr eingehend gewürdigt. Wenn es dabei zur Erklärung der von den übrigen Zeugen abweichenden Aussage des Zeugen K. die Möglichkeit offenliess, dass der 75 Jahre alte Zeuge die Mitteilungen, die ihm vor 1932 und im September oder Oktober 1945 gemacht worden seien, nicht genügend auseinandergehalten habe, so kann ihm dies, auch ohne dass es einen persönlichen Eindruck von dem Zeugen gehabt hatte, nicht zum Vor-

wurf gemacht werden, zumal sich aus der Niederschrift über die Zeugenaussage ergibt, dass K. [REDACTED] nur noch eine sehr unvollkommene Erinnerung an die beiden Unterredungen hatte, insbesondere den Wortlaut der Mitteilungen, die ihm gemacht wurden, nicht mehr angeben konnte. Es ist auch dem Berufungsgericht zuzustimmen, dass aus Mitteilungen, die Otto H. [REDACTED] frühestens Mitte der dreissiger Jahre dem Zeugen S. [REDACTED] gemacht haben kann, kein Schluss dahin gezogen werden kann, was er vor 1932 zu dem Zeugen K. [REDACTED] gesagt hat. Das Berufungsgericht hat sich auch eingehend mit dem früheren Verhalten der Beklagten in diesem und dem vorhergegangenen Rechtsstreit befasst und ausreichend begründet, weshalb es daraus Schlüsse zum Nachteil der Beklagten nicht ziehen zu können glaubt.

2. Die Revision macht weiter geltend, das Berufungsgericht habe rechtsirrig die gebotenen rechtlichen Folgerungen aus den Feststellungen nicht gezogen, dass das Grundstück ausschliesslich mit Mitteln des Mannes gekauft und bebaut worden sei, dass die "Nebenabsicht" bestanden habe, es vor einem Zugriff der Geschäftsgläubiger zu schützen und es so auch dem Manne zu erhalten, und dass beide Ehegatten eine "gewissermassen moralische" Verpflichtung zur Zurückgabe bei Ehescheidung als gegeben angesehen hätten. Sie führt aus, mit dem Wegfall der ehelichen Gemeinschaft habe die Eintragung des Grundbesitzes auf den Namen der Frau im Grundbuch seine Zweckbestimmung verloren. Das Berufungsgericht habe daher unter Berücksichtigung aller Umstände nach Treu und Glauben beurteilen müssen, welche Rechtsfolgen aus der Auflösung der Ehe zu ziehen seien. Dabei habe es gar nicht der Feststellung eines eigentlichen Treuhandverhältnisses bedurft. Es hätte aber erwogen werden sollen, dass die Eheleute selbst bei der Auseinandersetzung im März 1941 das Grundstück dem Mann zugeteilt und aufgelassen hätten. Die Rückgängigmachung der Auflassung wegen steuerlicher Verärgerung habe keine neuen

Rechte der Beklagten begründet. Der Mann habe auch weiterhin das Grundstück gegen eine sogenannte Miete genutzt.

Die Ehe sei, unstreitig unter schwerem Mitverschulden der Beklagten, gelöst worden, und diese sei für ihren unmittelbaren Lebensunterhalt durch eine Rente gesichert worden. Die mit der Überlassung des Grundstücks an die Frau zugleich erstrebte Sicherung des Mannes sei nach der Scheidung nicht mehr gegeben gewesen, wenn das Grundstück der Beklagten verblieben sei. Aus alledem müsse sich die Zuteilung an den Mann ergeben, gegebenenfalls unter Herauszahlung eines Geldbetrags.

Die Zuteilung an den Mann ergebe sich auch aus § 812 Abs 1 Satz 2 BGB, denn der übereinstimmend bezweckte Erfolg sei, soweit er die Sicherung der Familie, d.h. jedenfalls auch des Mannes, zum Gegenstand gehabt habe, durch die Ehescheidung weggefallen.

Diese Einwendungen können keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat sich mit ihnen auseinandergesetzt. Dass die Rückgängigmachung der Auflassung keine neuen Rechte der Beklagten begründet hat, hat der erkennende Senat im Urteil vom 8. Juni 1951 bereits ausgesprochen. Die Beklagte erhielt damit nur die rechtliche Stellung, die sie schon vorher hatte. Dabei ist ausdrücklich vereinbart worden, dass rechtliche Wirkungen aus dem Vertrag vom 6. März 1941 von keiner der Parteien hergeleitet werden sollten.

Bei der Frage, welche Folgen die Scheidung der Ehe unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage hat und welche sich gemäss § 812 Abs 1 Satz 2 BGB daraus ergeben, dass der mit einem Rechtsgeschäft bezweckte Erfolg nicht eintritt oder später wegfällt, handelt es sich um dasselbe Problem. Ein Anspruch auf Auflassung eines Grundstücks wegen ungerechtfertigter Bereicherung ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts verschiedentlich grundsätzlich anerkannt worden, wenn der Ehemann seiner Frau

ein Grundstück geschenkt hat, um es der Familie zu erhalten, und die Ehe später geschieden wurde (RG in JW 1932, 1372; DR 1940, 541; RGZ 169, 249; DR 1944, 909). Dort handelte es sich darum, dass ein Grundstück oder ein Erwerbsgeschäft auf die Ehefrau übertragen worden war, weil eine unmittelbare Gefahr des Zugriffs von Gläubigern gedroht hatte, daß dieses Grundstück und diese Erwerbsgeschäfte die wirtschaftliche Lebensgrundlage der Familie gebildet hatten und dass die Ehefrau nun nach dem Zusammenbruch der Familiengemeinschaft mit dem Ehebrecher eine neue Ehe eingegangen hatte und in diese den bisherigen Familienbesitz einbringen wollte. In einem dieser Fälle (RGZ 169, 249 [253]) führte übrigens die Beurteilung nach Treu und Glauben dazu, dass der Ehemann aus besonderen, vom damaligen Berufungsgericht erörterten Gründen das Geschäft der Ehefrau überlassen musste, dafür aber einen entsprechenden Geldbetrag verlangen durfte. Im jetzigen Streitfall liegen die Verhältnisse, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, anders. Dieses führt aus, bei Otto H. [REDACTED] habe nie eine akute Gefahr für einen Gläubigerzugriff bestanden, das Landhaus in G. [REDACTED] sei auch nicht das wesentlichste Vermögensstück des Otto H. [REDACTED] und deshalb nicht zur Sicherung der Familie erforderlich gewesen. Das Berufungsgericht sehe es deshalb als erwiesen an, Otto H. [REDACTED] habe mit der Schenkung von G. [REDACTED] die Sicherstellung der Beklagten persönlich bezweckt. Der Grund zu dieser Sicherung sei daher nicht mit der Ehescheidung weggefallen. Der mit der Sicherstellung bezweckte Erfolg lasse sich auch nach der Scheidung erreichen, und gerade dann sei eine solche Sicherung erforderlich. Diese Ausführungen, deren tatsächliche Feststellungen das Revisionsgericht binden, berücksichtigen die besonderen hier vorliegenden Verhältnisse, wonach der Zweck in erster Linie in der Sicherung der Beklagten und auch der zur Zeit der Schenkung vorhandenen Tochter bestand und die Sicherung des Otto H. [REDACTED] nur eine indirekte Folge der Sicherung der

Beklagten sein sollte. Diesem Nebenzweck wurde dadurch Rechnung getragen, dass das Grundstück auch nach der Scheidung an Otto H. mit der Vereinbarung der Unkündbarkeit vermietet wurde. Diese Unkündbarkeit wurde im Schreiben vom 26. März 1943 gerade damit begründet, dass das Grundstück aus Mitteln des Herrn H. erworben und das Gebäude auf seine Kosten errichtet worden sei. Der Gesichtspunkt, der unmittelbare Lebensunterhalt der Beklagten sei durch eine Rente gesichert, kann bei deren verhältnismässig geringer Höhe und, da sie eine viel geringere Sicherung bot als das Grundstück, nicht gegen die Auffassung des Berufungsgerichts ins Feld geführt werden.

Zu der Frage des Mitverschuldens der Beklagten an dem Zusammenbruch der Ehe hat sich das Berufungsgericht dahin geäussert, es könne nicht davon gesprochen werden, es würde, wie der Kläger zu 3 behauptete, jedem Rechtsempfinden widersprechen, dass die Beklagte nach der Scheidung Eigentümerin von G. bleibe, da sie durch Ehebruch die Ehe zerrüttet habe. Die Beklagte gebe diesen Ehebruch zwar zu. Es könne auch dahingestellt bleiben, ob ihre Behauptung zutreffe, Otto H. habe seit 1916 laufend Beziehungen zu anderen Frauen gehabt. Denn der Kläger zu 3 behauptete selbst nicht, dass die Beklagte allein die Ehe zerrüttet habe, er erkenne vielmehr ein Verschulden des H. an der Ehezerüttung durchaus an. Otto H. sei im Scheidungsprozess auch allein für schuldig erklärt worden. In eine solche auf Einverständnis beruhende Scheidung hätte dieser sicherlich nicht eingewilligt, wenn die Beklagte allein die Ehe durch den zugegebenen Ehebruch zerrüttet hätte. H. habe sich auch noch am 29. März 1942 des Ehebrechers als Vermittlers wegen der Übertragung des strittigen Grundstücks bedient, was er sicherlich nicht getan hätte, wenn er vorher an dem Verhältnis der Beklagten zu diesem erheblichen Anstoss genommen hätte. Auch diesen Ausführungen ist zuzustimmen.

3. Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, der Kläger zu 3 habe ausdrücklich erklärt, er wolle aus dem Gesichtspunkt des Widerrufs der Schenkung wegen groben Undanks keine Rechte herleiten. Die Revision hat dem nicht widersprochen. § 73 EheG kommt nicht in Betracht, da die Beklagte im Scheidungsurteil nicht für allein schuldig erklärt worden ist.

4. Da somit das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoss zu dem Ergebnis kommt, ein Rechtsanspruch Otto H. [REDACTED]s gegen die Beklagte auf Auflassung des Grundstücks in G. [REDACTED] habe von Anfang an nicht bestanden, brauchte es auf die weiteren Fragen nicht mehr einzugehen, deren Prüfung ihm im Urteil des erkennenden Senats vom 8. Juni 1951 aufgegeben war, um festzustellen, ob H. [REDACTED] etwa seinen Anspruch durch sein späteres Verhalten verwirkt hat.

Die Revision ist daher nicht begründet, sondern war auf Kosten des Klägers zu 3 zurückzuweisen.

Dr. Tasche

Dr. v. Normann

Dr. Heck

Schuster

Dr. Oechßler